

:Josef :Rutz A.R. bzw. autorisierter Repräsentant der Person JOSEF RUTZ

[8212 Neuhausen] am Reinfall

ES mit Rückschein Nr. 98.00.821201.03336690

Kanton Schaffhausen

Steuerverwaltung Neuhausen am Rheinfall

J. J. Wepferstrasse 6

Andreas Wurster **persönlich**

8200 Schaffhausen

Dienstag, 08. Februar 2022

- A.** Ihre unaufgeforderte Zusendung namens **STEUERERKLÄRUNG**
 - B.** Licht ins Dunkel
 - C.** Infolge mutmasslichen STAATSTERRORS kann :Josef :Rutz frühestens Ende November und/oder nach Abschluss des laufenden STRAFVERFAHRENS irgendwelche Daten bekanntgeben.
 - D.** Antrag auf Befreiung zur Mitfinanzierung eines bundesrätlichen Staatsstreichts (Nichtbezahlen der STEUERN wegen Unzumutbarkeit) / Nichtigkeit von VERORDNUNGEN und VERFÜGUNGEN durch private Institutionen seit 2002
 - D.1.** Konsequenzen illegaler Privatisierung des STAATES
-

A. Ihre unaufgeforderte Zusendung namens STEUERERKLÄRUNG

Am 24.01.2022 haben Sie :Josef :Rutz gegen seinen Willen ein Dokument namens STEUERERKLÄRUNG zugesandt. Da seitens der sog. STEUERVERWALTUNG diverse Entehrungen und strafbare Handlungen gegen den :Josef :Rutz begangen wurden, wird die sog. Steuerverwaltung aufgefordert, dieses Grosskuvert innerhalb 30 Tagen wieder bei :Josef :Rutz abzuholen bzw. von einer dazu autorisierten Person, gegen Unterschrift abholen zu lassen.

B. Licht ins Dunkel

Da die sog. Steuerverwaltung dem :Josef :Rutz seit geraumer Zeit jeglichen Dialog verhindert und/oder verweigert, fordert :Josef :Rutz einmal mehr ein Treffen am runden Tisch. Folgende Punkte sind zu klären:

1. Was ist der Grund Ihrer Ressentiments gegen :Josef :Rutz, anstatt auf die ausschliesslich und nur zum Zwecke, Ihre Neugier zu befriedigen eingereichten sog. Steuererklärung 2019, den :Josef :Rutz mit einer sog. Busse von Fr. 300.- wegen 'Nicht-Einreichen' der sog. Steuererklärung 2019 zu entehren?
2. Was ist der nochmalige Grund Ihrer Ressentiments gegen :Josef :Rutz betreffend die sog. Steuererklärung 2020, womit Sie den :Josef :Rutz erneut mit einer sog. Busse von Fr. 300.- entehrten? zum anstatt auf die ausschliesslich und nur zum Zwecke, Ihre Neugier zu befriedigen eingereichten sog. Steuerdaten, den :Josef :Rutz mit einer sog. Busse von Fr. 300.- wegen 'Nicht-Einreichen' der sog. Steuererklärung 2020 zu entehren?
3. Aufgrund verbrecherischer Machenschaften der massgeblichen Bediensteten der Firma Steuerverwaltung fordert :Josef :Rutz die Bekanntgabe eines ehrlichen und zuverlässigen Menschen AUSSERHALB Schaffhausen. Dieser habe in Zusammenarbeit mit :Josef :Rutz ein 'Treffen am runden Tisch' bzw. Mediation aufzugleisen, damit die gegen :Josef :Rutz agierenden Straftäter unschädlich gemacht und durch ehrenhaft und pflichtbewusste Bedienstete ersetzt werden. Diese sind noch heute weitaus in der Mehrheit - siehe www.rutzkinder.ch/beteiligte.html .

C. Infolge mutmasslichen STAATSTERRORS kann :Josef :Rutz frühestens Ende November und/oder nach Abschluss des laufenden STRAFVERFAHRENS irgendwelche Daten bekanntgeben.

Dies gilt im Besonderen betreffend **das gegen die STEUERVERWALTUNG laufende STRAFVERFAHREN**, welches infolge exorbitanter Korruption an eine ausserkantonale STAATSANWALTSCHAFT delegiert werden muss. - Und im Allgemeinen auch betreffend die von Ihnen gewünschten und/oder jeweils mit sog. Bussen und/oder illegaler POLIZEI-Gewalt **erpressten STEUERDATEN, welche :Josef :Rutz ohne jeglichen Gegenwert erbringen soll**. Darum einmal mehr: Das höchste aller Gesetzbücher erkennt KEINE Nötigung und/oder Erpressung, weder betreffend STEUERERKLÄRUNG noch irgendwelchen STEUER-Zahlungen!

Des Weiteren fordert :Josef :Rutz zum wiederholten Male Antwort auf die an Andreas Wurster gestellten Fragen. Ihr Nichteintreten und/oder Zurückweisen unserer Vorgaben, ohne diese vermittelt Kopie eines Amtsausweises bestätigen zu können, werten wir als Ihr konkludentes Handeln, sollten Sie nicht **binnen drei Mal 72 Stunden** nach Erhalt unserer Botschaft reagieren. Bitte beachten Sie diesbezüglich auch unsere AHB's in www.rutzkinder.ch/AHB.pdf

D. Antrag auf Befreiung zur Mitfinanzierung eines bundesrätlichen Staatsstreichs (Nichtbezahlen der STEUERN wegen Unzumutbarkeit) / Nichtigkeit von VERORDNUNGEN und VERFÜGUNGEN durch private Institutionen seit 2002

An alle Bediensteten der sog. Steuerverwaltung

Nachfolgend erklärt :Josef :Rutz Ihnen die Gründe dafür, wieso es unzumutbar geworden ist, die STEUERERKLÄRUNG für das Jahr 2021 einzureichen oder zu bezahlen. Die Legislative und Exekutive sowie inzwischen unrechtsausübend gewordene und ehemalige BEHÖRDEN und Ämter in der Schweiz haben den Boden des geltenden Rechts auf Geheiss des Bundesrates endgültig verlassen. Mit dem bezahlen von STEUERN würde :Josef :Rutz sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit strafbar machen, indem :Josef :Rutz einen vom Bundesrat ausgehenden Staatsstreich trotz besseren Wissens finanziell unterstützen würde. Logischerweise muss und darf :Josef :Rutz sich vor einer eigenen Bestrafung aufgrund Mitwisser- oder Komplizenschaft schützen. Vormalig gesetzliche VERORDNUNGEN und VERFÜGUNGEN von Ämtern und BEHÖRDEN sind seit dem Jahr 2002 und seit März 2020 vollständig nichtig und damit rechtsunwirksam geworden, wie in diesem Schreiben nachfolgend und im Detail erläutert (Lesezeit ca. 15 Minuten).

Sobald das geltende Recht vom Bundesrat und den BEHÖRDEN wieder beachtet und in der Praxis angewendet wird und die demokratisch und verfassungsmässig garantierten GrundRECHTE wieder gewährleistet sind, ist :Josef :Rutz wieder in der Lage, die STEUERERKLÄRUNG auszufüllen und die STEUERN ordentlich zu bezahlen. In der Hoffnung, ein Zeichen zu setzen, um seine Häscher an den runden Tisch zu bekommen, hat :Josef :Rutz freiwillig STEUERN für das Jahr 2020 bezahlt. Sollte die Staatsfeindliche Privatisierung aufrecht-erhalten werden, ist :Josef :Rutz berechtigt, etwaige STEUERN auf ein Sperrkonto zu transferieren. Auch hierzu gilt - wie weiter oben erwähnt - der von Andreas Wurster geschuldete Nachweis, dass der RECHTS-STAAT wieder aufgerichtet worden ist.

D.1. Konsequenzen illegaler Privatisierung des STAATES

Alle in diesem Schreiben nicht erwähnten aber ebenso GERICHTsfesten Fakten können Sie dem, seitens des Vereins „Aletheia“ nachfolgend zur VERFÜGUNG gestellten Text entnehmen. Aletheia vereint über 1000 Gesundheitsfachpersonen, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger sowie eine Vielzahl von Anwälten in der Schweiz.

Beilage 1

Der Bundesrat handelt im Auftrag einer fremden und kriminellen Macht

Seit März 2020 behauptet der Bundesrat (BR) in der Schweiz eine besondere epidemiologische Lage. Dies aufgrund von Empfehlungen der Weltgesundheitsbehörde WHO und des deutschen Robert-Koch Instituts und damit von fremdfinanzierten und supranationalen Organisation, die niemals vom Schweizervolk gewählt wurden. Tedros Abhanom Ghebreyesus, der Generaldirektor der WHO, ist wegen Völkermordes in Äthiopien beim internationalen Strafgerichtshof in Den Haag angeklagt.

Die Deutsche Ärztezeitung schreibt in einem Beitrag aus dem Jahr 2017:

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/189243/Tedros-Adhanom-Ghebreyesus-WHO-Generalsekretaer-nach-Kampfabstimmung>

*«Internationale Kritiker monieren, dass Tedros als Gesundheitsminister Cholera- Ausbrüche verschleiert habe, indem er in den Meldungen an die WHO nur von Durchfallerkrankungen sprach. **Human Rights Watch** wirft Tedros zudem vor, als Mitglied der Regierung für die Vertreibung Tausender Menschen und die Ermordung Hunderter Oppositioneller verantwortlich gewesen zu sein. Tedros ist wegen Menschenverbrechen beim internationalen Strafgerichtshof in Den Haag angeklagt.»*

Die WHO wird hauptsächlich von der Bill & Melinda Gates Stiftung BMGF finanziert. Der Vorsitzende der BMGF, Bill Gates, sagte anlässlich eines TED-Talks aus dem Jahr 2010 (wörtlich übersetzt aus dem Englischen): <https://www.youtube.com/watch?v=FHKz-ZUcbg>

*«Heute leben **6,8 Milliarden Menschen** und es schreitet auf **9 Milliarden** zu. Wenn wir sehr erfolgreich mit neuen Impfstoffen, der Gesundheitsversorgung und Reproduktionsmedizin sind, **könnten wir dies wohl um 10 bis 15 Prozent reduzieren (!)**»*

Als einziges Land auf der ganzen Welt hat die schweizerische Arzneimittelbehörde **Swiss-medic** am 3. Februar 2020 eine weitere Finanzierungsvereinbarung mit der Bill & Melinda Gates Foundation BMGF über 900'000 US-Dollar unterzeichnet. <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/ueber-uns/internationale-zusammenarbeit/multilaterale-zusammenarbeit-mit-internationalen-organisationen/bill-and-melinda-gates-foundation.html>

Die von der Bill & Melinda Gates Foundation finanzierte und in Genf ansässige **GAVI Alliance** (Global Alliance for Vaccines and Immunization) erhielt am 23. Juni 2009 vom Bundesrat vollständige Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung und Befreiung von der

STEUERpflicht. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2009/541/de>

Chronologie des Modus Operandi

Der BR verordnete ab März 2020 verschiedene Massnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus und hat sich schliesslich für einen Lockdown entschieden. Damals erschienen diese Massnahmen noch gerechtfertigt da die Gefährlichkeit des Coronavirus und damit die epidemiologische Situation noch weitgehend unklar war und genauestens geprüft werden musste.

An der Sitzung von Mitte August 2020 verabschiedete der BR schliesslich das Covid-19-Gesetz und das Parlament verabschiedete sich zeitgleich von der Herbstsession, obschon damals schon eindeutig klar war, dass es sich bei der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus nachweislich nicht um eine gefährliche besondere Lage für unser Land handelte.

Die gesetzgebende Legislative hat die gesamte Machtbefugnis in der Coronakrise dem Bundesrat überlassen, der diese Macht gerne an sich gerissen hat und diese nun ohne ausreichende Beweislage gegen die RECHTE der Bürger einsetzt. Der Beweis für die einschränkenden Massnahmen müssten allerdings vom BR bewiesen werden können. Dieser Beweis bleibt er dem Souverän bis heute schuldig. Der BR hat die Massnahmen zu einem Zeitpunkt verordnet, wo bereits klar erkenntlich war, dass es sich beim Coronavirus nicht um eine wie anfänglich vermutete pandemische Gefahr für die Volksgesundheit mit Millionen von Todesfällen handelt. Die Sterberaten lagen schon damals im Bereich von anderen Grippejahren, der R-Wert befand sich schon vor dem ersten Lockdown unter der Marke von 1 und das Gesundheitssystem der Schweiz war schon zu diesem Zeitpunkt nicht überlastet.

Die Legislative versäumt es, ihrer überfälligen staatsrechtlich-institutionellen Verpflichtung zur Oberaufsicht gegenüber dem Bundesrat (Art. 169 BV) nachzukommen. Bis zum heutigen Tag hat die Bundesversammlung es unterlassen, die Grundlagen der Wirksamkeit, der Verhältnismässigkeit, der Geeignetheit und der Erforderlichkeit der bundesrätlichen ZwangsVERORDNUNG einer unabhängigen und kritischen Kontrolle zu unterziehen (Art. 170 BV). Alle objektiven Merkmale und Beweismittel weisen eindeutig auf einen bundesrätlichen Staatsstreich hin. Der BR handelt offensichtlich im Auftrag einer fremden Macht. Er hat sich damit mit hoher Wahrscheinlichkeit im Sinne von Art. 265 StGB des Hochverrates und des Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft im Sinne von Art. 266 StGB schuldig gemacht.

Die gesetzeswidrige VERORDNUNG des BR widerspricht den demokratischen und RECHTSstaatlichen Prinzipien dieses Landes vollkommen und nicht weniger als sieben garantierte GrundRECHTE sind auf unbestimmte Zeit ausser Kraft gesetzt.

Doch das Schweizerische Volk und die Stände haben sich die Bundesverfassung 1999 „**im Namen Gottes des Allmächtigen**“ gegeben und nicht der Bundesrat. Die Räte bleiben trotz offensichtlichem Staatsstreich vollkommen untätig. :Josef :Rutz rät Ihnen dringend, die Präambel in der beiliegenden Bundesverfassung in einer stillen Minute und mit offenem Herzen und offenem Geist (ohne Gesichtsmaske) zu lesen.

Hingegen werden die täglich angsteinflössenden Berichte und Prognosen von Hauptmedien und BUNDESBEHÖRDEN, den Mitgliedern der Covid-19-Taskeforce, sowie von den meisten Kantonsärztinnen und Kantonsärzte alleine durch steigende „Fallzahlen“ eines nicht validierten und für diagnostische Zwecke nicht zugelassenen PCR-Tests behauptet und sie lassen trotz besseres Wissen weiter gesunde Kinder und Erwachsene testen und verbreiten damit weiterhin Schreckung gegenüber der Bevölkerung. Sie machen sich zusätzlich durch Verletzung von zahlreichen Strafbestimmungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch StGB schuldig.

Verschiedene BÜRGERRECHTsgemeinschaften wie die «Freunde der Verfassung» oder der Verein «Aletheia», aber auch Wissenschaftler wie Prof. Dr. Vernazza, Chefarzt Infektiologie des Kantonsspitals St. Gallen sowie hochkarätige Wissenschaftsexperten machten den Bundesrat wie auch das Parlament mit eingeschriebenen Schreiben seit Beginn der Pandemie auf die tatsächliche Faktenlage der COVID-19 Pandemie aufmerksam. Anfangs September 2020 stellten sich Sucharit Bhakti, Professor für Immunologie und Mikrobiologie sowie der deutsche Arzt Dr. Bodo Schiffmann dem Schweizer Parlament für wissenschaftliche Fragen zur VERFÜGUNG. Nur gerade zwei von 246 Parlamentsangehörigen nahmen an dieser Onlinekonferenz teil und interessierten sich für eine kritische wissenschaftliche Betrachtung. Auch zahlreiche Petitionen durch das Schweizer Volk mit teils über 50'000 Unterschriften blieben vom BR und auch vom Parlament bisher völlig undemokratisch unbeantwortet.

All diese Tatsachen deuten darauf hin, dass weder der Bundesrat noch die Mehrzahl im Parlament an einer kritischen und demokratiewürdigen Diskussion über die Coronapandemie interessiert sind und auch nicht daran, die Zwangsmassnahmen der tatsächlichen Gefahrenlage anzupassen. Der Bundesrat wie auch die Legislative als Gesetzgeber verstossen nebst STRAFRECHTlichen Bestimmungen seither gegen eine Vielzahl von garantieren MenschenRECHTEN, welche im höchsten Gesetz der Schweiz verankert sind (Bundesverfassung) und auch in der europäischen MenschenRECHTskonvention EMRK und dulden und unterstützen diesen Staatsstreich nach Kenntnis der unumstösslichen Fakten damit vorsätzlich. Wider besseres Wissen ordnet der Bundesrat weiterhin rigorose Massnahmen gegen die Bevölkerung an.

Auch garantierte MenschenRECHTE innerhalb des familiären Zusammenlebens werden weiterhin eingeschränkt. Das BAG empfiehlt noch immer Massentests für gesunde Kleinkinder und Erwachsene und dies wider besseres Wissen. Auf eine Anfrage von Nationalrat Mike Egger von der SVP antwortet der BR in Bezug auf die Verfälschungen der Positivitätsrate am

08. März 2021:

«Das BAG berechnet die Positivitätsrate auf der Basis der gemeldeten Tests. **Testergebnisse nicht-symptomatischer Personen**, die zum Schutz besonders gefährdeter Personen, in Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko oder ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG durchgeführt wurden (**Massentests**), **sind nicht meldepflichtig**. Wenn auch alle Massentests gemeldet und erfasst werden, würde die Positivitätsrate so tief sinken, dass sie ihre - inzwischen ohnehin beschränkte - Aussagekraft verlieren würde. Eine generelle Meldepflicht aller Antigen-Schnelltests und Selbsttest wäre zudem ein grosser administrativer Aufwand, insbesondere für Betriebe und Institutionen, die nicht an das elektronische Meldesystem angeschlossen sind (etwa Schulen oder private Betriebe). **Damit würde der Anreiz reduziert, breite Testungen durchzuführen. Fällt ein Antigen-Schnelltest oder ein Selbsttest positiv aus, muss das Resultat mittels SARS-CoV-2-PCR-Tests bestätigt werden. Diese Resultate müssen dem BAG in jedem Fall gemeldet werden. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass diese Meldevorgaben einen direkten Einfluss auf die Positivitätsrate haben und diese entsprechend ein unvollständiges Bild gibt. Auch deshalb hat der Bundesrat bewusst auf ein fixes Ampelsystem verzichtet. Er wird die Auswirkungen der aktuellen Meldevorgaben auf die Positivitätsrate bei seinem Entscheid über allfällige weitere Öffnungsschritte berücksichtigen.**» <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20217028>

Trotz diesem Eingeständnis bleiben Restaurants, Fitnesscenter und weitere Betriebe noch immer geschlossen, noch immer gilt offiziell der **Gesichtsverhüllungszwang** in Läden und Schulen und noch immer entsteht durch die Massnahmen des BR ein wirtschaftlicher Schaden von rund 20 Milliarden Franken pro Tag. Die psychosozialen Folgen dieser Massnahmen können bisher nur geschätzt werden. Sie sind allerdings mit Sicherheit beispiellos in der schweizerischen Geschichtsschreibung.

Die Legislative und auch die Exekutive auf Bundes- und Kantonebene machen bei diesem Staatsstreich kritik- und tatenlos mit. Selbst die Judikative bleibt bisher schweigsam, denn noch immer lassen sich Richterinnen oder Richter bei der Beurteilung von POLIZEILICHEN Verzeigungen im Zusammenhang mit der Covid-19 VERORDNUNG des BR nicht die Finger verbrennen. Es existiert dazu schweizweit noch kein einziges gerichtliches Urteil.

Der BR verzichtet erst ausdrücklich auf eine Bestrafung der Bevölkerung und verordnet später willkürlich und eigenmächtig Strafbestimmungen per VERORDNUNG

In den Erläuterungen zur gültigen Covid-19-VERORDNUNG vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) verzichtet der BR auf eine Pönalisierung und damit auf eine Bestrafung von Privatpersonen, welche sich gesetzlich nicht an die Regeln dieser Covid-19 VERORDNUNG halten. Der BR verzichtet mit dieser Erklärung also richtigerweise auf eine Bestrafung im

Angesicht der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip (Geeignetheit - Erforderlichkeit- Zweckmässigkeit). Im krassen Gegensatz dazu hat er bereits im Frühjahr 2020 einzelne Strafbestimmungen im Ordnungsbussenverfahren durchzusetzen versucht und diese in einem Entwurf (Einführung des Ordnungsbussenverfahrens) vom 18.

Januar 2021 festgelegt sowie am 27. Januar 2021 mit einer weiteren VERORDNUNG endgültig zu verordnen versucht, obwohl er dies in keinem Fall dürfte, auch wenn es sich tatsächlich um eine ausserordentlichen Lage gemäss EpG handeln würde. Im obersten Teil dieser Strafbestimmungen steht: «Der Schweizerische Bundesrat verordnet:»

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/65061.pdf>

Der BR versucht hier also, Strafbestimmungen per VERORDNUNG einzuführen. Weder die Räte als gesetzgebende Instanz noch die Kantone wurden dazu angehört oder ermächtigt. Diese Handlung des BR ist eine weitere rechtswidrige Tat, die unter anderem gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 ff. BV) und gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV) sowie gegen zahlreiche Bundesgesetze und kantonale Gesetze verstösst. Es ist zu zudem zu erwähnen, dass Strafbestimmungen nicht per VERORDNUNG erlassen werden können sondern nur per Gesetz durch die Legislative. Der BR handelt hier unter Missachtung der in der Schweiz gültigen demokratischen Bestimmungen und somit nachweislich RECHTSWIDRIG und vorsätzlich kriminell. https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/hauptseite/erlaeuterung_verordnung_covid_19_besondere_lage_29102020.pdf

Masslose Verschwendung von STEUERgeldern im bundesrätlichen Staatsstreich

Gemäss der Aufstellung der eidgenössischen Finanzverwaltung belaufen sich die Auswirkungen der hauptsächlich vom Bundesrat und dem Parlament verursachten Krise auf insgesamt 57,74 Millionen Franken (Beilage 2). Der Milliarden schwere Schaden für die Wirtschaft und die noch nicht bezifferbaren Kosten, welche durch die verheerenden Folgen der Massnahmen auf die Volksgesundheit entstanden sind und noch immer entstehen sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Die viel zu hohen Gehälter des Bundesrates, der ehemaligen BEHÖRDENmitglieder sowie der Parlamentarierinnen und Parlamentarier, welche diesen Staatsstreich dulden oder gar unterstützen, werden nachweislich mit STEUERgeldern der hart arbeitenden Schweizer Bevölkerung bezahlt.

Die Schweiz wird nach Ansicht von Thomas Jordan, Präsident der Schweizerischen Nationalbank, noch viele Jahre an den Kosten der Coronakrise zu kauen haben. Diese Krise müsse mit der grossen Depression der 1930iger Jahre verglichen werden, da im

Unterschied zu anderen Wirtschaftskrisen diesmal vor allem auch die Realwirtschaft hart getroffen werde.

Die Aktivität der Schweizer Wirtschaft betrage derzeit nur etwa 70 bis 80 Prozent des normalen Niveaus, sagte Jordan in einem Interview mit der *SonntagsZeitung*. Dies verursache monatliche Kosten von 11 bis 17 Milliarden Franken und damit 20 bis 30 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Seit März 2020 beträgt der wirtschaftliche Schaden also rund 204 Milliarden Franken (!)

Beilage 2

Ehemalige Beamte von BEHÖRDEN oder Ämtern sind private Angestellte von privaten Kollektivgesellschaften mit öffentlich-RECHTlichem Charakter/ Ende des Beamtenfussballs seit 2002

Vorab: Im Schweizerischen Bundesarchiv findet man am Schluss des Artikels «*Wie Beamten zu Angestellten wurden*» folgender Text:

*„Zentraler Bestandteil des Gesetzes, das am 24. März 2000 verabschiedet wird, ist die Abschaffung des Beamtenstatus: Die Wahl für eine Amtsdauer wird durch eine kündbare öffentlich-RECHTliche Anstellung ersetzt. **Damit gelten nun seit über zehn Jahren die Bestimmungen des OR, sofern das Bundespersonalgesetz nichts anderes vorsieht. ‘Beamtenfussball’ ist somit Geschichte - zumindest soweit es die Staatsangestellten betrifft.**“*

<https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/service-publikationen/publikationen/geschichte-aktuell7wie-die-beamten-zu-angestellten-wurden.html>

Beamtenfussball spielen dürfen aber auch die ehemaligen BEHÖRDEN und Ämter nicht mehr. Denn die Angestellten, welche diese BEHÖRDEN und Ämter erst begründeten, müssten seit 2002 mangels Legitimität hoheitlicher Aufgaben mit Ausnahme von rechtschaffenden Angestellten entlassen und durch vom Schweizer Volk und den Ständen (dem Souverän) neu gewählten Verwaltungsmitarbeiter ersetzt werden.

Doch nicht nur der Beamtenfussball ist Geschichte sondern auch die durch ehemalige AMTS-trägerInnen immer noch behaupteten BEHÖRDEN sind es ebenfalls. Sie werden nachfolgend der Einfachheit halber als ehemalige BEHÖRDEN (EB's) bezeichnet. Es wird zwar noch immer Beamtenfussball vorgespielt, doch gibt es keinen staatlichen Schiedsrichter und keine Regeln mehr, sondern rein private Gesellschaften, die aber in irreführender Weise noch immer behaupten, BEHÖRDEN oder Ämter zu sein: STEUERBEHÖRDEN - EinwohnerBEHÖRDEN - POLIZEIBEHÖRDEN - ZIVILSTANDESSÄMTER - GEMEINDEÄMTER u.ä. Damit handeln sie RECHTS-widrig und behaupten noch immer hoheitliche Aufgaben und fällen hoheitliche gerichtliche Urteile. Sie fungieren als Staatsmacht und seit der Coronadiktatur in grober und krimineller Weise gegen die Interessen des Souveräns - statt wie in der Bundesverfassung verankert -

im Auftrag desselben. Die EB's und alle Mitglieder machen sich seit 2002 mit hoher Wahrscheinlichkeit unter anderem der Amtsanmassung im Sinne von Art. 287 StGB strafbar.

Nachdem festgestellt wurde, dass alle BEHÖRDEN und Ämter in der Schweiz private Kollektivgesellschaften sind, dürfen diese weder verwaltungsrechtlich noch hoheitlich handeln, da ein diesbezüglicher Parlamentsbeschluss oder die Zustimmung des Souveräns gänzlich fehlt. Alle von BEHÖRDEN und Ämtern ausgeübte Handlungen werden damit nichtig und RECHTsunwirksam.

Die aktuelle Ausgabe des juristischen Lexikons „Wahlen Jura von Gerhard Köbler“ umschreibt den Begriff einer Behörde wie folgt:

„Eine Behörde ist eine Organisation die Aufgaben öffentlicher Verwaltungen wahrnimmt. Die Behörde ist ein Organ einer Körperschaft des öffentlichen RECHTs, nicht jedoch diese selbst. Die öffentliche Behörde ist im ZivilprozessRECHT eine Einrichtung, die auf dem am Ort der Ausstellung einer Urkunde geltenden öffentlichen RECHTs beruht und nach ihrer Organisation von einzelnen Beamten unabhängig ist, so zum Beispiel auch ein Gericht“

Ein Amt wird sinngemäss so umschrieben:

„Das Amt ist im VerwaltungsRECHT die kleinste Organisationseinheit. Das Amt ist organisationsrechtlich die konkrete Amtsstelle eines Menschen, zu der eine Aufgabe und eine Zuständigkeit gehören. Zudem kann das Amt eine Behörde bezeichnen und wird damit zu einem öffentlichen Amt, dessen Träger ein Organ der Staatsgewalt ist“

Da BEHÖRDEN formell und materiell mangels Beamten und mangels hoheitlicher Legitimität im Jahre 2002 untergegangen sind, können behauptete Amtsträger keine BEHÖRDEN mehr bezeichnen und damit folgerichtig auch nicht im Auftrag einer behaupteten Behörde handeln. Die bis 2002 noch vom Staat angestellten Beamten sind seither Angestellte von privaten Institutionen, die aber in heimtückischer Weise noch immer vorgeben, BEHÖRDEN im Auftrag des Schweizerischen Volkes und der Stände zu sein und somit im Auftrag der Legislative. Seit dem Jahr 2002 sind BEHÖRDEN nachweislich private Gesellschaften mit öffentlich-RECHTlichem Charakter, die aber, wie jede andere Firma, ihre Geschäfte als reine Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen im Sinne des Bundesgesetzes über das ObligationenRECHT OR tätigen. Gemäss Art. 552 OR muss eine kaufmännische Kollektivgesellschaft am Ort ihres Sitzes im öffentlichen Handelsregister der Schweiz eingetragen werden. Dies haben allerdings sämtliche private Handelsgesellschaften (Bundesverwaltung, STEUERVERWALTUNG ESTV, Gemeindeverwaltungen, POLIZEIkorps u.ä) bis heute unterlassen.

In den **Wirtschaftsauskunfteien der privaten Gesellschaft „Dun&Bradstreet (D&B)“** mit Sitz im US-Bundesstaat New Jersey finden sich nebst der Bundesverwaltung auch die

Eidg. STEUERVERWALTUNG ESTV, GEMEINDEVERWALTUNGEN, POLIZEIeinrichtungen, BETREIBUNGSÄMTER u.ä., welche mit einer neunstelligen Nummer, der sogenannten DUNS Nummer „Data Universal Numeric System“ (Siehe Beilage 2) identifiziert sind. Sie sind dort als Companys und damit als rein PRIVATRECHTliche Unternehmen eingetragen. Diese Nummern dienen gemäss D&B zur eindeutigen Information über privatwirtschaftliche Unternehmen. Gemäss D&B dienen sie auch als Informationsquelle von Geschäftskreditdateien eines Unternehmens, über Firmendaten sowie familiäre Unternehmensbeziehungen und Zweigniederlassungen dieser Unternehmen. Zudem sind zahlreiche ehemalige BEHÖRDEN in der **Identifikationsdatenbank des Bundesamtes für Statistik BFS** für Unternehmen mit einer **UID-Nummer** eingetragen.

Die ehemaligen BEHÖRDEN und Ämter sind mit Gründungsjahr und teils mit einer Kapitalisierung vermerkt. Damit wird gerichtsfest festgestellt, dass es sich bei den eingetragenen ehemaligen BEHÖRDEN seit dem Jahr 2002 um rein private Unternehmen mit von ihnen noch immer behauptetem öffentlich-RECHTlichem Charakter handelt.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/unternehmensregister/unternehmens-identifikationsnummer.html>

<https://www.dnb.com/duns-number/lookup.html>

<https://www.bisnode.ch/produkte-services/dun-bradstreet/duns-nummer/>

<https://www.monetas.ch/de/647/Firmendaten-Eidgen%C3%B6ssische-steuerverwaltung-ESTV.htm?subi=1856186>

Weder das Schweizer Volk noch die Räte oder die Stände haben dieser Firmierung von ehemaligen BEHÖRDEN und Ämtern im Jahr 2002 jemals zugestimmt. Diese Firmierung wurde in heimtückischer Weise und handstreichartig hinter dem Rücken des Souveräns durch eine bisher noch unbekannte Täterschaft durchgeführt.

Da nun seit 2002 in der Schweiz keine Beamten, keine BEHÖRDEN und keine Ämter mehr existieren und diese seither als rein kaufmännische Kollektivgesellschaften in Handelsregisterdatenbanken (Wirtschaftsauskunfteien) mit Nummern eingetragen sind, erlischt ihre Berechtigung zur Ausübung von hoheitlichen und öffentlichen RECHTsakten im Auftrag des Souveräns vollständig. Somit erlischt auch die RECHTliche Beziehung dieser Organisationen zum VERWALTUNGSRECHT, denn auch in diesem ist noch immer ausschliesslich von BEHÖRDEN und Ämtern die Rede. Seit 2002 sind sämtliche vormals hoheitlichen RECHTsakte in Ermangelung der Legitimität somit im Sinne der aktuellen RECHTsprechung nichtig geworden. Der Nichtigkeitsgrund ist offensichtlich und ist jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGE 144 IV 362 E.

1.4.3 S. 367 f.; 137 I 273 E. 3.1 S. 275 f.; 133 II 366 E. 3.1 und 3.2 S. 367; je mit Hinweisen). Ausserdem kann eine VERFÜGUNG als nichtig erklärt werden, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist (BGE 92

IV 197, BGE 83 I 5, BGE 71 I 198Erw. 1; GRISEL, a.a.O. S. 202ff.; IMBODEN, a.a.O. Nr. 326 II).

Unbeantwortet bleibt bisher einzig die Frage, welchen privaten Personen diese EB's seit 2002 tatsächlich gehören. Die vom Journalisten Stephan Seiler (www.orwell-news.ch) gestellten Anfragen an das EJPD wurden dazu bisher nicht ausreichend beantwortet und sie sind Gegenstand von weiteren Ermittlungen.

Nichtigkeit von behördlichen VERFÜGUNGen und VERORDNUNGen durch leicht erkennbare Mängel

Gemäss Art. 5 BV *müsste* staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Staatliche Organe und private *müssten* gemäss Art. 9 ff. BV nach Treu und Glauben handeln und staatliche Willkür *wäre* verboten. Zudem ist Art. 5a Abs. 2 zu nennen, wonach bei Erfüllung staatlicher Aufgaben das Subsidiaritätsprinzip gelten *müsste*. Der BR und die BEHÖRDEN *müssten* den Beweis erbringen können, dass die von ihnen angeordneten und exekutierten Massnahmen verhältnismässig, geeignet oder erforderlich sind.

Die Beweisführung für die von staatlicher Seite behauptete ausserordentliche Lage wurde bisher weder vom Bundesrat noch von der Legislative oder der Judikative erbracht. Könnte der Staat die Voraussetzungen für die rigorosen Massnahmen beweisen, hätte er es längst getan.

Die Finanzverwaltung des Bundes muss nun durch die RECHTswidrigen Massnahmen verursachte Kosten von rund 57 Milliarden Franken ausgleichen und gar mit 150 Millionen Franken auch noch die Leitmedien unterstützen, die beinahe jeden Tag die Bevölkerung mit angsteinflössenden und unwissenschaftlichen Falschinformationen schrecken. Unter all den genannten Umständen sind behördliche VERFÜGUNGen und VERORDNUNGen in der Schweiz nichtig und damit RECHTsunwirksam geworden, wie das Bundesgericht in mehreren Urteilen feststellt. Die Nichtigkeit einer VERFÜGUNG ist von sämtlichen RECHTsanwendenden BEHÖRDEN jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGE 144 IV 362 E. 1.4.3 S. 367 f.; 137 I 273 E. 3.1 S. 275 f.; 133 II 366 E. 3.1 und 3.2 S. 367; je mit Hinweisen). **Ausserdem kann eine VERFÜGUNG als nichtig erklärt werden, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist** (BGE 92 IV 197, BGE 83 I 5, BGE 71 I 198Erw. 1; GRISEL, a.a.O. S. 202ff.; IMBODEN, a.a.O. Nr. 326 II). Es ist sowohl für den Bundesrat als auch für inzwischen unrechtsausübende BEHÖRDENmitglieder offensichtlich, dass hier in höchstem Masse geltendes RECHT gebrochen wird und der anhaftende Mangel besonders schwer wiegt. Soweit mir bekannt ist, werden die hohen Gehälter des BR und des Parlaments mit STEUERgeldern

bezahlt.

Niemand kann gezwungen werden eine kriminelle Organisation oder einen Staatsstreich finanziell zu unterstützen. Vielmehr würde man sich durch das Zahlen von **STEUER**n wegen Mitfinanzierung von Vergehen und Verbrechen durch den BR und ehemalige BEHÖRDEN inzwischen strafbar machen.

Die Bundesverfassung (BV) als höchstes RECHTsgut mit verbrieften und unantastbaren MenschenRECHTEN wurde vom Souverän begründet und konstituiert und sie hat deshalb noch immer uneingeschränkte und unmittelbare RECHTswirkung.

Die von :Josef :Rutz in diesem Schreiben und der Beilage 1 behaupteten Tatsachen sind GERICHTsfest beweisbar und müssten von Ihnen zur Behauptung einer geschuldeten STEUER ebenso GERICHTsfest und beweisbar widerlegt werden.

Bei der Suche nach diesen Beweisen wünscht :Josef :Rutz Ihnen viel Vergnügen.

Damit Sie die angeführten Internetverweise bequem in ihrem Büro aufrufen können, hat :Josef :Rutz Ihnen dieses Schreiben und alle erwähnten Beilagen zusätzlich per E-Mail als PDF versendet.

Des Weiteren erinnert Sie :Josef :Rutz nachfolgend an die Präambel und den Art. 2 der seit 1999 gültigen BUNDESVERFASSUNG (BV zusätzlich in der Beilage):

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen, gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung: (...)

Art. 2 Zweck:

- 1 Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die RECHTE des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.
- 2 Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.
- 3 Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.
- 4 Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Die
Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals.

**Das Interpretations- und DefinitionsRECHT ist alleine dem ::Josef :Rutz vorbehalten.
Gerichtsstand: Dumaguete Philippinen**

Geschrieben und ausgefertigt am 8. Tag des zweiten Monats im Jahr
zweitausendzweiundzwanzig, in Neuhausen.

Der Verfasser und Autographierende

by: _____ A.R.

: Josef : Rutz

Kopien

Dieses Dokument wird vor einem internationalen Gericht gegen Sie verwendet werden, sollte es denn soweit kommen müssen!

Dieses Schreiben wird veröffentlicht werden.

Geht an diverse Medien, private Kontakte, www.rutzkinder.ch usw.